

Selbstauskunft zu § 72a SGB VIII

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (hier § 72a SGBVIII) ist das örtliche Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die persönliche Eignung von Bewerbern bei Einstellung und die persönliche Eignung der Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Es soll sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Jugendhilfe beschäftigt werden.

Der freie Träger der Jugendhilfe hat sich gegenüber dem Jugendamt verpflichtet, diese Vorgaben zu beachten.

Die Rechtsgrundlage und die darin aufgeführten Straftatbestände sind nachfolgend dargestellt.

Die Inhalte dieser Selbstauskunft beziehen sich auf mögliche Ermittlungsverfahren, die durch das erweiterte Führungszeugnis nicht umfasst sind.

Erklärung

Name, Vorname:

Geb. Datum:

Anschrift:

I) **Hiermit erkläre ich**, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift **kein Ermittlungsverfahren** wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist.

II) **Hiermit verpflichte ich mich**, zukünftig unverzüglich meinen direkten Vorgesetzten zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich eingeleitet ist.

III) **Hiermit nehme ich zur Kenntnis**, dass eine Falschauskunft zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung führen kann.

.....
Ort Datum Unterschrift des Bewerbers/Mitarbeitenden

Gesetzliche Grundlage

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einer vorbestraften Person

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

- §171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 - § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
 - § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
 - § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
 - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
 - § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
 - § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
 - § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
 - § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
 - § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
 - § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 180a Ausbeutung von Prostituierten
 - § 181a Zuhälterei
 - § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
 - § 183 Exhibitionistische Handlungen
 - § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
 - § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
 - § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
 - § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
 - § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
 - § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
 - § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
 - § 184g Jugendgefährdende Prostitution
 - § 184i Sexuelle Belästigung
 - § 184j Straftaten aus Gruppen
 - § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
 - § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
 - § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
 - § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - § 232 Menschenhandel
 - § 232a Zwangsprostitution
 - § 232b Zwangsarbeit
 - § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
 - § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
 - § 234 Menschenraub
 - § 235 Entziehung Minderjähriger
 - § 236 Kinderhandel
- Anlage 7 Vereinbarung nach § 8a, § 72a SGB VIII - Selbstauskunft zu § 72a SGB VIII